

ANFRAGE von Christoph Fischbach (SP, Kloten), Daniel Wäfler (SVP, Gossau), Alexander Jäger (FDP, Zürich) und Michael Bänninger (EVP, Winterthur)

Betreffend Unverschuldet in finanzielle Not geratenen Breitensportvereinen kann nicht geholfen werden?

Breitensportvereine können unverschuldet in eine existenzbedrohende finanzielle Notlage geraten. Gründe dafür sind, dass es sich um einen absoluten Einzelfall handelt, wovon z.B. nur ein einzelner Verein betroffen ist, und keine anderen gesetzlichen Grundlagen bestehen, damit der Kanton oder andere staatliche Institutionen finanziell in die Bresche springen können. Ein solcher Breitensportverein kann dann in seiner Existenz akut bedroht sein, weil er keine finanzielle Unterstützung erhalten kann, denn oftmals lassen sich solche finanziellen Schäden nicht versichern.

Sowohl im Lotteriefondsgesetz, im gemeinnützigen Fonds, als auch im Sportfonds fehlt eine Härtefallklausel für Breitensportvereine, welche es ermöglichen könnte, diese in solchen Notlagen durch den Kanton finanziell zu unterstützen. Dies wird auch in der Antwort des Regierungsrates zur kantonsrätlichen Anfrage 43/2022 festgehalten. So können u.a. keine Zahlungen für ausgefallene Leistungen von Dritten geleistet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass keine kantonalen gesetzlichen Grundlagen bestehen, um Breitensportvereine, welche unverschuldet in eine finanzielle Notlagen geraten, finanziell durch den Kanton unterstützt werden können?
2. Welche Gesetzesanpassungen oder Anpassungen auf Verordnungsstufe wären nötig, um eine entsprechende Härtefallklausel einzuführen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine entsprechende Härtefallklausel in Erwägung zu ziehen? Wenn nein, warum nicht?

Christoph Fischbach
Daniel Wäfler
Alexander Jäger
Michael Bänninger